

# Satzung für das

## **International Space Education Institute**

*gemeinnütziges freies Institut zur Förderung der Studien- und Berufsorientierung im Ingenieurwesen und der Luft- und Raumfahrt e.V.*



### **§ 1 Name und Sitz**

(1) Der Verein trägt den Namen:

**„International Space Education Institute**, gemeinnütziges freies Institut zur Förderung der Studien- und Berufsorientierung im Ingenieurwesen und der Luft- und Raumfahrt e.V.“

Im internationalen Verkehr mit den Bildungspartnern in der USA und Russland wird der Name durch die jeweilige englische oder russische Übersetzung ergänzt. Diese Ergänzungen lauten so:

**International Space Education Institute,**

charitable free institute to support the study- and occupational orientation in engineer's being and aerospace industries (registered association)

**Институт Международного Космического Образования,**

общественно полезный свободный институт к содействию исследований и профессиональной ориентации в инженерном деле и космическом полете (зарегистрированный союз)

(2) Er hat seinen Sitz in Leipzig.

(3) Er ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Leipzig eingetragen.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung zur

- Berufsorientierung von Gymnasiasten zugunsten einer wissenschaftlichen akademischen Ausbildung,
- wissenschaftspropädeutische Förderung von BELL-Kandidaten gem. OAVO §22 ab der 10. Klasse
- weitergehende Betreuung geeigneter Abiturienten als Studenten bis zum Beruf in der Luft- und Raumfahrt,
- Weiterbildung von Erziehern im Rahmen der Space Exploration als Wissenschaftsmotor,
- Konjunktur des Gedankens der Space Education nach internationalem Vorbild als Bildungsmotor,

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- Durchführung von Unterricht, Vorträgen, Exkursionen und wissenschaftspropädeutischen Veranstaltungen
- Vergabe von Forschungsaufträgen,
- Unterhaltung und Förderung eines interschulischen Ganztagsangebotes auf technisch-wissenschaftlicher Ebene durch Arbeitsgruppen- und gemeinschaften,
- Unterhaltung eines Wohnheimes für Auszubildende, Förderer und Mitglieder des Vereines unter dem Vereinsnamen SEI-Hostel als Eigenbetrieb im Sinne des Vereinszweckes,
- Unterstützung staatlicher Abkommen auf der Ebene des internationalen Studenten- und Schüleraustausches in wissenschaftlich-praktischen Bereichen und BELL-fähigen Wettbewerben
- Vermittlung von Soft-Skills zur Verbesserung der Lernarbeit in Schule und Studium durch Praktikas und Austausch in und mit internationalen Kooperationspartnern

### § 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

### § 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Vereinigungen sein, sofern sie die in § 2 genannten Ziele verfolgen.
- (2) Dem Verein können natürliche und juristische Personen als fördernde Mitglieder beitreten. Zu korrespondierenden Mitgliedern können herausragende Persönlichkeiten ernannt werden, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben.
- (3) Die Mitglieder des Vereines dürfen dessen Einrichtungen nutzen und sollen an seinen Veranstaltungen teilnehmen. Die Mitglieder haben das Recht, nach der geltenden Satzung Anträge zu stellen und Beschlüsse herbeizuführen.
- (4) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele des Vereines zu fördern, dessen Satzung zu beachten, die Beschlüsse seiner Organe auszuführen sowie die festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- (5) Es gibt folgende Formen der Mitgliedschaften
  1. ordentliche Mitglieder natürliche und juristische Personen (Vereine) mit allen Rechten und Pflichten
  2. Fördermitglieder natürliche und juristische Personen mit eingeschränkten Rechten (kein Stimmrecht), aber Recht an allen Vereinsveranstaltungen, nur Beitragspflicht
  3. Schüler ab 5. bis 12. Klasse im Ganztagsangebot des Vereines, kein Stimmrecht, vergünstigter Beitrag
  4. int. geförderte Mitglieder Schüler und Studenten mit der schriftlichen Absicht einen Ingenieur- oder Wissenschaftsberuf zu ergreifen und dazu Erfahrungen auf einem internationalen Wettbewerb zur Lernleistungsförderung mit Erfolgsabsichten teilzunehmen, auf Antrag beitragsermäßigt, Stimmrecht über gewählten Sprecher
  5. Industriemitglieder Unternehmen, welche den Ingenieurwachstum fördern möchten und auch Absichten haben, junge Ingenieure aus dem Verein anzustellen, alle Rechte

- und Pflichten wie ordentliche Mitglieder
6. Ehrenmitglieder beitragsbefreit, werden auf Antrag oder vom Vorstand ernannt

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (2) Über die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrages, kann ohne Gründe erfolgen.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem stattgebenden Beschluss des Vorstandes.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung natürliche Personen, sofern diese einverstanden sind, als Ehrenmitglieder aufnehmen.

### **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Vereines, durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (2) Die Kündigung durch ein Mitglied ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende jederzeit möglich. Die Kündigungserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zuvor ist dem Mitglied unter Mitteilung des Vorwurfs eine angemessene, in der Regel vierwöchige Frist zur Stellungnahme einzuräumen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung nach Maßgabe dieser Satzung offen. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte, insbesondere Rechte an dem Vermögen des Vereines.

### **§ 8 Beiträge und Umlagen**

- (1) Der Verein kann von seinen Mitgliedern Beiträge erheben. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Darüber hinaus kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben. Über die Erhebung von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Umlagen sind von den Mitgliedern spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung an den Verein zu zahlen.
- (4) Ehrenmitglieder sind von ihrer Beitragspflicht befreit.

### **§ 9 Geschäftsjahr und Verwaltung**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bekanntmachungen des Vereines erfolgen auf der Web-Seite des Vereines.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Leipzig.
- (4) Bei Abstimmungen berechnet sich die Mehrheit nach der Zahl der abgegebenen Ja- oder Neinstimmen. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit. Vorbehaltlich anderslautender Satzungsbestimmungen gelten bei Stimmgleichheit ein Antrag als abgelehnt und eine Wahl als nicht erfolgt.
- (5) Bei der Berechnung aller nach dieser Satzung maßgeblichen Fristen gilt das Datum des Poststempels.

### **§ 10 Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind

die Mitgliederversammlung  
der Vorstand  
der Geschäftsführer der Geschäftsstelle  
der Beisitzer

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder des Vereines. Jedes aktive Mitglied und Ehrenmitglied hat eine Stimme; fördernde Mitglieder haben keine Stimme. Ein Mitglied kann seine Stimme nicht übertragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern diese Satzung oder zwingende Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches nichts anderes vorschreiben.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal je Geschäftsjahr, in der Regel im ersten Quartal, durch den Vorstand einzuberufen. Im übrigen erfolgt die Einberufung, wenn dringende Gründe dies erfordern oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beantragt (außerordentliche Mitgliederversammlung). Dieser Antrag ist an den Vorstand zu richten.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist spätestens sechs Wochen vor ihrem Termin unter Mitteilung der Tagesordnung den Mitgliedern in elektronischer Form per email zu übersenden. Anträge, die auf dieser Mitgliederversammlung verhandelt werden sollen, sind mindestens vier Wochen zuvor schriftlich mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Von dort sind sie den übrigen Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. „Der Emailempfang muss per „Lesebestätigung“ bestätigt werden. Sollte ein Mitglied kein elektronisches Postfach besitzen, so zeigt er dies umgehend an. Ihm wird dann je nach den technischen Voraussetzungen seiner Erreichbarkeit die Einladung per Fax oder Postbrief zugesendet. Hier gilt die einfache Empfangsbestätigung des Faxgerätes oder der versendete Brief.“
- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben. Im übrigen gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vereines, im Falle seiner Verhinderung von seinem satzungsmäßigen Vertreter geleitet. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- (7) Der Vorstand nimmt an der Mitgliederversammlung teil. Ihre Mitglieder sind nur als aktive oder Ehrenmitglieder des Vereines stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung
  - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - c) Entgegennahme des Berichts des Schatzmeisters
  - d) Entlastung des Vorstands
  - e) Wahl der Mitglieder des Vorstands
  - f) Entscheidung in allen übrigen ihr von der Satzung zugewiesenen Fällen.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann zur Bearbeitung wichtiger Einzelfragen Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse haben lediglich beratende Funktion; sie berichten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (10) Geförderte und Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

## **§ 12 Vorstand**

- (1) Dem Vorstand gehören an
  - a) der 1. Vorsitzende,
  - b) der 2. Vorsitzende,
  - c) der Beisitzer
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines, soweit diese nicht ausdrücklich und ausschließlich durch diese Satzung oder zwingende Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als gesetzliche Vertreter. Beide Vorsitzende sind zur Alleinvertretung berechtigt.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss. Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich oder in Form fernmündlicher Absprache gefasst werden. Sie sind schriftlich niederzulegen.
- (4) Im Falle seiner Verhinderung werden die Aufgaben des 1. Vorsitzenden vom 2. Vorsitzenden wahrgenommen.

- (5) Soweit aufgrund einer Auflage des Registergerichts, des Finanzamtes oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich wird, ist der Vorstand befugt, diese zu beschließen.
- (6) Der Vorstand ist u.a. zuständig für:
  - die Aufstellung der Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle
  - die Berufung des Geschäftsführers
  - die Leitung der gesamten Tätigkeit des Vereines
  - die Ernennung von korrespondierenden bzw. fördernden Mitgliedern.
- (7) Der Vorstand kann eine allgemeine Geschäftsordnung für Vorstand und Beirat aufstellen.

### **§ 13 Geschäftsstelle**

- (1) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Dachvereines wird eine Geschäftsstelle unter Leitung eines Geschäftsführers eingerichtet.
- (2) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand be- und abberufen. Es können Dienstleistungsunternehmen und natürliche Personen mit der entgeltlichen Durchführung der Geschäftsführung betraut werden.
- (3) Der Geschäftsstelle obliegen die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben und die Ausführung der Beschlüsse der Vereinsorgane. Hierzu zählen alle Arbeiten aus den Bereichen:
  - Vereinsverwaltung, Strategien
  - Service,
  - Projektkoordinierung,
  - Büroorganisation.
- (4) Die Geschäftsstelle ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

### **§ 14 Beisitzer**

Beisitzer sollen zu allen nicht besonders erwähnten Aufgaben herangezogen werden.

### **§ 15 Fachberaterbeirat**

- (1) Der Fachberaterbeirat besteht aus satzungsgebundenen Ehrenmitgliedern gem. Satzung §§ 6/4 und 12/6. Auch können geförderte Mitglieder und Schüler einen Vertretungsberechtigten als Mitglied des Beirates wählen.
- (2) Die Wahl und Amtszeit eines Fachbeiratsmitgliedes wird auf ein Jahr begrenzt, kann aber durch Einverständnis beider Seiten verlängert werden. In der Regel lädt der Vorstand nach sorgfältiger Auswahl Fachberater in den Beirat ein. Fachleute können sich aber auch unter Vorlage ihrer Referenzen bewerben. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.
- (3) Der Fachberaterbeirat kann sich eine ergänzende Geschäftsordnung geben.
- (4) Dem Fachberaterbeirat obliegt die direkte Beratung des Vorstandes in fachlichen Fragen zu Erziehung, Bildung und den zu vermittelnden Fachgebieten. Fachberater repräsentieren die Qualität der Bildungsarbeit.

### **§ 16 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer prüfen die Kasse und Rechnungslegung des Vereines vor dem Termin der Mitgliederversammlung und im übrigen dann, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

### **§ 17 Auflösung des Vereines**

- (1) Die Auflösung des Vereines ist nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung möglich, zu der wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines anwesend sein

müssen. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit. Ist die zwecks Auflösung des Vereines einberufene Mitgliederversammlung mangels der erforderlichen Anzahl vertretener Mitglieder nicht beschlussfähig, so ist eine weitere entsprechende Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder entscheidet. Diese Einberufung kann vorsorglich mit der Einladung zu der zuerst anzuberaumenden Mitgliederversammlung verbunden werden. Im Übrigen gelten die Regelungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

- (2) Die Mitglieder des Vorstands fungieren bei der Auflösung des Vereines als Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Wissenschaft im Rahmen der durch die internationalen Raumfahrtbehörden einstimmig definierten Space Exploration zu. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 01.10. 2006 beschlossen und am 3.12.2006 durch Änderungsbeschluss geändert. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Leipzig, den 3.12.2006

gez. die Gründungsmitglieder

Die Satzung ist auf der Gründungsversammlung des Vereins am 3.12.2006 beschlossen worden. Sie tritt mit Beschlussdatum in Kraft.

Die nachträglich erfolgten Änderungen wurden auf den unten genannten Mitgliederversammlungen verlesen, abgestimmt und bestätigt. Sie treten mit Beschlussdatum in Kraft.

04.01.2007	Änderung des § 2 und 17.3 im Sinne der AO, Neunummerierung ab § 3
31.01.2009	Änderung der §§ 2, 15 durch Beschluss der Mitgliederversammlung
12.09.2009	Änderung des Namens (International, und Anpassung des Namenszusatzes)